

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG für die Verlegung der Glonn in der Gemeinde Egenhofen**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck führt auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes München ein Verfahren zur Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die oben genannte Verlegung der Glonn durch.

Zur Erteilung der Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf es gemäß Art. 72 Abs. 1 BayVwfG in Verbindung mit Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eines vorherigen Anhörungsverfahrens. In diesem Zusammenhang liegen die Planungsunterlagen

**in der Zeit vom 03.07.2023 bis 02.08.2023  
im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen,**

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung gem. Art. 27a BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbruck unter [www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15.08.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Egenhofen bzw. beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, Zimmer A 348, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über die eingegangenen Einwendungen entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Sollte eine mündliche Verhandlung erforderlich werden, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären. Auch kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

.....  
Martin Obermeier  
Erster Bürgermeister